



Stand: 11.05.2015

Ergänzende Vertragsbestimmungen gemäß § 8 des Honorarvertrages

- 8.1 gesondertes Honorar für Innenräume wird nicht erhoben.
- 8.2 Verwendungsverbot von Baustoffen und Bauteilen
Produkte, die nachfolgend aufgeführte Materialien enthalten, dürfen nicht eingebaut werden:
- Tropenholz (Beschluss des Stadtrates vom 13.04.1989).
 - HFCKW und FCKW (Beschluss des Stadtrates vom 12.10.1995)
 - alles verwendete Material soweit erhältlich, halogenfrei.
- 8.3 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem Auftraggeber alle Pläne auch in digitaler Form (wie in dem Pflichtenheft CAD Konventionen beschrieben) zu übergeben.
- 8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen auf Grund eines Vergabe- oder Haushaltsrechtsverstoßes zustande gekommenen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn für das zu Grunde liegende Vergabeverfahren aufgrund einer nicht vorhersehbaren nachträglichen Entscheidung des Gesetzgebers, eines Gerichts oder einer Behörde die Rechtswidrigkeit festgestellt wird und die Kündigung des Vertrages erforderlich ist, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.
- 8.5 Die der Projektgenehmigung zu Grunde liegende Kostenberechnung stellt die Obergrenze der anrechenbaren Kosten, sowie die Abrechnungsgrundlage dar. Es sei denn, nachträgliche Kostensteigerungen resultieren aus Änderungswünschen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Diese sind schriftlich zu vereinbaren.
- 8.6 Soweit Kosten im Bereich des Gebäudeumgriffes bzw. Außenanlagen anfallen sollten, werden diese der Kostengruppe 300 bzw. 400 zugeordnet.
- 8.7 In der genannten Kostenobergrenze sind alle Kosten der Kostengruppe 700 enthalten.
- 8.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Vergabe relevanten Unterlagen auf der von der Stadt Ingolstadt genutzten elektronischen Vergabe-Plattform fehlerfrei einzustellen. Das Leistungsverzeichnis ist im Format GAEB D83 oder P83 einzustellen. Die Zugangsdaten werden, sofern noch nicht geschehen, vom Auftraggeber (Vergabestelle) zur Verfügung gestellt.
- 8.9 Die Vorschriften des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) sind einzuhalten.
- 8.10 § 5 AVB Arch/Ing, Fassung 2013 gilt in Verbindung mit Anlage 4_2
- 8.11 Entgegen § 8 AVB Arch/Ing, Fassung 2013 wirkt Anlage 4_1 Punkt 4.1.4 (ZVB der Stadt Ingolstadt)
- 8.12 Entgegen §§ 11.2 und 11.3 AVB Arch/Ing, Fassung 2013 wirkt Anlage 4_1 Punkt 4.1.2 (ZVB der Stadt Ingolstadt)
- 8.13 Die anrechenbaren Kosten der Kostengruppe 600, die vom Auftragnehmer beschafft werden, werden zu 50% berücksichtigt.